



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2024

Donnerstag, 12. September 2024

Nr. 36

Inhalt

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV);

SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

An **Herr Alfred Krüger und an die Erbgemeinschaft** zuletzt bekannte Anschrift: **Friedrich-Hacker-Str. 14, 84489 Burghausen** ist am 11.09.2024 unter dem Aktenzeichen SG16 / SF /VA / AÖ-ZH280 ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugesellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 11.09.2024
Landratsamt Altötting

**Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **Herr Denis Sabolotni** zuletzt bekannte Anschrift: **Hittorfstr. 3, 84489 Burghausen** ist am 11.09.2024 unter dem Aktenzeichen SG16 / SF /VA / AÖ-DL123 ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugesellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 11.09.2024
Landratsamt Altötting

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV);**

Vorhaben der Firma Freudlsperger Beton- und Kieswerke, Möhrenbachstraße 2, 84524 Neuötting;

**Standort: Am Pilgerweg, 84503 Neuötting
Anlage nach BImSchG (004) – Umschlagen, Lagern und Behandeln von Abfällen;
Wesentliche Änderung: Neustrukturierung der Anlage und Austausch/Ersatz der bestehenden KMF-Pressen (Künstlichen Mineralfasern) durch eine neue KMF-Pressen mit gleichzeitiger Erhöhung der Durchsatzkapazität und Lagermenge für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle;**

Bekanntmachung

Das Landratsamt Altötting hat in einem Verfahren nach §§ 8a, 10, 13 und 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. Nrn. 8.11.2.1(G, E), 8.11.2.4(V), 8.12.1.1(G, E) und 8.12.2(V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit Bescheid vom 05.09.2023, Az.: 22-824.2/4-Fre-2023/01, den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) erlassen:

1. Genehmigung:

Auf Antrag der Firma Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH, vom 07.02.2023, wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 10, 13 und 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage – (004) zum Umschlagen, Lagern und Behandeln von Abfällen durch das Vorhaben – Neustrukturierung, Austausch der bestehenden in eine neue KMF-Pressen und gleichzeitiger Kapazitätserhöhung auf den Grundstücken mit den Flur Nrn. 1241, 1241/2, 1242 und 1242/2 der Gemarkung Neuötting – nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Entscheidung über das Änderungs-Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) wird auf der Internetseite des Landratsamtes Altötting

<https://www.lra-aoe.de/themen/umwelt-natur/immissionsschutz/>

unter Veröffentlichung von Bescheiden bei Anlagen nach IE-Richtlinie eingestellt.

Zusätzlich liegt dieser vollständige Genehmigungsbescheid mit Schwärzungen in Papierform in der Zeit von **16.09.2024 bis einschließlich 30.09.2024** im Landratsamt Altötting, Zimmer S109 (1.Stock), während der Dienststunden, nach vorheriger Terminvereinbarung zur Einsichtnahme auf.

Altötting, 12.09.2024
Landratsamt Altötting

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat